

wollte man der individuellen Bekenntnisfreiheit des Art. 37 Abs. 1 einen vornehmlich negativen Sinn unterschieben<sup>1</sup> und sie als Freiheit zur Abkehr von der Kirche und von den staatlichen Staatskircheninstitutionen verstehen, obwohl noch heute die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung sich zu einer Religionsgemeinschaft bekennt. Der positive Kern der Religionsfreiheit, das Sich-Bekennen-Dürfen, bliebe in dieser Sicht ausgegrenzt. Vor dem geistigen Hintergrund der Verfassung kann der sachliche Sinn der Religionsfreiheit nur der sein, dem Toleranzgedanken endgültig zum Durchbruch zu verhelfen und die überkommene Bindung des Staates mit der einen katholischen Kirche aufzugeben. Dies heißt nun aber keineswegs, einem Agnostizismus und Indifferentismus, für die es in der Verfassung keinen Platz gibt<sup>2</sup>, das Wort zu reden.

*2. Die Gleichheit aller Landesangehöriger vor dem Gesetze und das Gebot der konfessionellen Neutralität (Art. 31 in Verbindung mit Art. 39)*

Die Pflicht, den Genuß der staatsbürgerlichen und politischen Rechte unabhängig vom Religionsbekenntnisse zu gewähren, beinhaltet eine verfassungsrechtliche Bindung gegenüber dem einzelnen Staatsbürger. Sie wurzelt in dem individuellen Grundrecht der Religionsfreiheit und im Gleichheitssatz aller Landesangehöriger vor dem Gesetze. Der Staat kann die Eherechtsordnung nicht einer differenzierenden Regelung nach dem Rechte einer Konfession überantworten, will er die Effektivität dieser Grundrechtsbestimmungen nicht ernstlich in Frage stellen. Damit setzt er jene Bürger, die einer andern Religionsgemeinschaft angehören oder sich keiner Konfession zählen, einer Benachteiligung aus<sup>3</sup>. Die für die Verfassung maßge-

<sup>1</sup> Diese Tendenzen zeigt HECKEL M., VVDStRL 13 f. auf.

<sup>2</sup> Vgl. A 19 Art. 14 und 15.

<sup>3</sup> Etwa B 5/§§ 75 und 77. Überdies kennt Liechtenstein nur eine kirchlich-katholische Trauung, so daß andersgläubige oder konfessionslose Staatsbürger im Lande selber eine Ehe nicht eingehen können! Das Gesuch der Evangelischen Kirche im Fürstentum Liechtenstein um die Erlaubnis zum Vollzug einer rechtsgültigen Eheschließung durch ihren Geistlichen wurde mit Entscheid der fürstl. Regierung vom 20. Oktober 1965, LRA Reg. Aktenbündel 295, Ordnungs-Nr. 328, abgewiesen mit der Begründung, daß «nur der unter öffentlicher Autorität bestellte Seelsorger (der Seelsorger einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft) ... als öffentlicher Funktionär zur Entgegennahme der Eheeinwilligung bevollmächtigt» sei.